

---

## S 206 AS 12325/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II

Unterkunft und Heizung

Zweipersonenhaushalt in Berlin  
2015/2016

Angemessenheitsprüfung

Tabellenwerte der Wohngeldtabelle plus  
Sicherheitszuschlag

Leitsätze  
Normenkette

-  
SGB II [§ 22 Abs 1 Satz 1](#)

[WoGG § 12 Abs. 1](#)

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 206 AS 12325/15
Datum	01.10.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AS 2286/18
Datum	07.04.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

---

**Auf die Berufungen der Klager wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 01. Oktober 2018 gendert.**



**Der Beklagte wird unter nderung des Bescheides vom Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom Mai 2015 und des (ersten) nderungsbescheides vom April 2016 und unter nderung des (zweiten) nderungsbescheides vom April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom April 2016 verurteilt, den Klagern weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe fr Unterkunft und Heizung fr Mrz 2015 bis Juni 2015 und fr Februar 2016 bis Juli 2016 zu gewhren, und zwar fr Mrz 2015 bis Juni 2015 der Klagerin in Hhe von monatlich 5,65 EUR und dem Klager in Hhe von monatlich 5,65 EUR und fr Februar 2016 bis Juli 2016 heHhe von Hhder Klagerin in Hhe von monatlich 8,03 EUR und dem Klager in Hhe von monatlich 8,02 EUR.**





**Der Beklagte trgt die notwendigen auergerichtlichen Kosten der Klager.**



**Die Revisionen werden nicht zugelassen.**



### **Tatbestand**



Die Klager begehren vom Beklagten weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe fr Unterkunft und Heizung fr Mrz 2015 bis Dezember 2015 und fr Februar 2016 bis Juli 2016.



Der am 1966 geborene Klager und die am 1951 geborene Klagerin, die seit 2007 miteinander verheiratet sind und die deutsche Staatsangehrigkeit (seit Geburt) besitzen, leben seit 2016 in einer Wohnung unter der im Rubrum genannten Adresse im rtlichen Zustndigkeitsbereich des Jobcenters B M-H.



---

Zuvor lebte die KlÄngerin bereits seit 1974, zunÄchst zusammen mit ihrem damaligen Ehemann, und seit dem Jahre 2000 zusammen mit dem KlÄnger in einer ca 117,42 qm groÄen Dreizimmerwohnung in einem vor 1918 errichteten Haus mit einer GesamtwohnflÄche von mehr als 1000 qm in der EstraÄe in B. Diese Wohnung wurde mit einer Gasetagenheizung Ä ohne Warmwasserbereitung Ä beheizt. In der Zeit von MÄrz 2015 bis Dezember 2015 war fÄ¼r diese Wohnung eine Bruttokaltmiete in HÄhe von monatlich 507,29 EUR und an das Energieversorgungsunternehmen eine Vorauszahlung fÄ¼r die Belieferung mit Gas in HÄhe von monatlich 124,00 EUR, insgesamt also monatlich 631,29 EUR, im Januar 2016 eine Bruttokaltmiete in HÄhe von 507,29 EUR und an das Energieversorgungsunternehmen eine Vorauszahlung fÄ¼r die Belieferung mit Gas in HÄhe von 2,15 EUR, insgesamt also 509,44 EUR, und in der Zeit von 1. Februar 2016 bis Juli 2016 eine Bruttokaltmiete in HÄhe von monatlich 507,29 EUR und an das Energieversorgungsunternehmen eine Vorauszahlung fÄ¼r die Belieferung mit Gas in HÄhe von monatlich 104,00 EUR, insgesamt also monatlich 611,29 EUR, zu zahlen.

Ä

Die KlÄnger standen seit 2005 durchgehend im Leistungsbezug des RechtsvorgÄngers des Beklagten bzw des Beklagten (im Folgenden nur noch Beklagter genannt).

Ä

Bereits mit ÄBescheidÄ vom A 2009 (im Folgenden: Kostensenkungsaufforderung genannt) hatte der Beklagte den KlÄngern mitgeteilt, dass ihre Aufwendungen fÄ¼r die Kosten der Unterkunft den angemessenen Umfang Äberstiegen. Unter BerÄcksichtigung des Umstandes, dass sie die Wohnung bereits lÄnger als 15 Jahre bewohnten, ergebe sich eine individuelle Mietobergrenze in HÄhe von (monatlich) 488,40 EUR, woraus folge, dass sie ihre derzeitigen Kosten der Unterkunft kÄ¼nftig senken mÄ¼ssten. Die tatsÄchlichen Kosten der Unterkunft wÄ¼rden solange Äbernommen, wie es den KlÄngern nicht mÄ¼glich sei, durch einen Wohnungswechsel oder auf die beschriebene Art die Kosten fÄ¼r die Unterkunft zu senken. Diese Zusage gelte jedoch nicht lÄnger als zwÄlf Monate nach Zugang dieses Schreibens. Nach Ablauf dieser Frist wÄ¼rden die Kosten der Unterkunft nur noch in der angemessenen HÄhe berÄcksichtigt.

Ä

Seit Mai 2010 berÄcksichtige der Beklagte bei der Berechnung der LeistungsansprÄche der KlÄnger nicht mehr die tatsÄchlichen, sondern nur noch die aus seiner Sicht jeweils angemessenen Aufwendungen fÄ¼r Unterkunft und Heizung, und zwar kopfteilig ausgehend von einem Zweipersonenhaushalt.

Ä

Auf den fÄ¼r die Zeit ab MÄrz 2015 gestellten Fortzahlungsantrag bewilligte der

---

Beklagte den Klägern für März 2015 bis Februar 2016 jeweils ua ausgehend von einem als angemessen erachteten Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich insgesamt 555,50 EUR Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 277,75 EUR (Bescheid vom 24. Februar 2015).

Ä

Ihren Widerspruch (Widerspruchsscheiben vom 02. März 2015), der darauf gerichtet war, ihnen für März 2015 bis Februar 2016 kopfteilig ausgehend von ihren tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu bewilligen, begründeten die Kläger damit (Widerspruchsbegründung vom 11. März 2015), inzwischen keinerlei Einkünfte durch Erwerbsarbeit mehr zu haben, um den monatlichen Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen und den vom Beklagten als angemessen erachteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugleichen. Ihre permanenten Bemühungen, eine angemessene Wohnung zu finden, seien erfolglos geblieben. Sie hätten schon über 100 erfolglose Bewerbungen für die Anmietung einer angemessenen Wohnung unternommen. Zum Beweis dessen legten sie eine von ihnen für den Zeitraum vom 19. Oktober 2013 bis zum 10. Februar 2015 erstellte Liste vor, auf die hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird.

Ä

Nachdem der Beklagte den Klägern unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasseraufbereitung für März 2015 bis Februar 2016 Höhe Leistungen bewilligt hatte, wobei er die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in derselben Höhe festsetzte wie zuvor (Änderungsbescheid vom 5. Mai 2015), wies er den wegen der für Unterkunft und Heizung erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid vom 24. Februar 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 5. Mai 2015 als unbegründet zurück (Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 2015). In welcher Höhe im Land Berlin Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen ist des [§ 22 Absatz 1 Satz 1](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) seien, sei bisher in der Wohnaufwendungsverordnung (WAV) geregelt gewesen, die das Bundessozialgericht (BSG) jedoch am 04. Juni 2014 für unwirksam erklärt habe. Bis eine Neuregelung vorliege, würden bergangsweise die Richtwerttabellen (der WAV) weiter gelten. Als abstrakte Richtwerte für eine angemessene Bruttowarmmiete würden die jeweils von der Gebäudefläche des Wohnhauses, der Heizenergieart sowie der Bedarfsgemeinschaftsgröße abhängigen Beträge festgelegt. Als abstrakter Richtwert sei vorliegend eine Bruttowarmmiete in Höhe von (monatlich) 553,30 EUR als angemessen anzuerkennen. Hierbei seien die abstrakt angemessenen Unterkunfts-kosten (503,00 EUR) aufgrund der längeren Wohndauer um 10 % erhöht worden. Förschlicherweise sei jedoch als Bedarf für Unterkunft und Heizung ein Betrag in Höhe von monatlich 555,50 EUR berücksichtigt worden. Da für die getroffene Entscheidung jedoch Vertrauensschutz bestehe, sei die angefochtene Entscheidung

---

insoweit zu bestÄtigen.

Ä

SpÄter bewilligte der Beklagte den KlÄgern fÄr Juli 2015 bis Februar 2016 hÄhere Leistungen, und zwar jeweils ua Ä ausgehend von dem in den AusfÄhrungsvorschriften zur GewÄhrung von Leistungen gemÄÄÄ [ÄÄ 22 SGB II](#) und [ÄÄ 35](#) und [36 SGB XII](#) vomÄ Juni 2015Ä (Amtsblatt fÄr Berlin S 1339, AV-Wohnen 2015), die am 01. Juli 2015 in Kraft getreten sind, als angemessen erachteten Bedarf fÄr Unterkunft und Heizung in HÄhe von monatlich insgesamt 572,54Ä EUR (481,14 EUR zzgl Heizkostenvorauszahlung 91,40 EUR ) Ä Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÄr Unterkunft und Heizung in HÄhe von monatlich 286,27 EUR (erster Änderungsbescheid vomÄ April 2016).

Ä

Auf den fÄr die Zeit ab MÄrz 2016 gestellten Fortzahlungsantrag bewilligte der Beklagte den KlÄgern fÄr MÄrz 2016 bis Juli 2016 jeweils ua Ä ausgehend von einem als angemessen erachteten Bedarf fÄr Unterkunft und Heizung in HÄhe von monatlich insgesamt 565,94 EUR (Bruttokaltmiete 481,14 EUR zuzÄglich Heizkostenvorauszahlung 84,40 EUR ) Ä Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÄr Unterkunft und Heizung in HÄhe von monatlich 282,97 EUR (Bescheid vom 15. Februar 2016). Gegen die HÄhe der ihnen bewilligten Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÄr Unterkunft und Heizung erhoben die KlÄger Ä nunmehr von ihrem Prozessbevollmächtigten vertreten Ä Widerspruch. In der Folge Änderte der Beklagte wegen der Bestandsschutzregelung in Nr 14 der AV-Wohnen 2015 die Bewilligungsentscheidungen zugunsten der KlÄger ab, indem er ihnenÄ jeweils ua Ä ausgehend von einem nunmehr wieder als angemessen erachteten Bedarf fÄr Unterkunft und Heizung in HÄhe von insgesamt monatlich 572,54 EUR (Bruttokaltmiete 481,14 EUR zuzÄglich Heizkostenvorauszahlung 91,40 EUR) Ä Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÄr Unterkunft und Heizung in HÄhe von monatlich 286,27 EUR bewilligte (zweiter Änderungsbescheid vomÄ April 2016). Sodann wies der Beklagte den Äwegen der Bedarfe fÄr Unterkunft und HeizungÄ erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. Februar 2016 in der Fassung des Änderungsbescheides vomÄ April 2016 als unbegrÄndet zurÄck (Widerspruchsbescheid vomÄ April 2016).

Ä

Die von den KlÄgern vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen, auf weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÄr Unterkunft und Heizung unter BerÄcksichtigung ihrer ÄtatsÄchlichenÄ Aufwendungen fÄr Unterkunft und Heizung fÄr MÄrz 2015 bis Februar 2016 in HÄhe von monatlich 631,29 EUR gerichteten Klagen (), haben sie amÄ Juni 2016 ÄÄ nach einem entsprechenden Hinweis des Kammervorsitzenden des SG (Schreiben vomÄ Mai 2016) Ä fÄr Januar 2016 zurÄckgenommen (Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vomÄ Juni 2016).

---

Â

Sodann hat das SG die unter dem Aktenzeichen [S 206 AS 12325/15](#) erhobenen Klagen der KlÃ¤ger und deren zwischenzeitlich unter dem Aktenzeichen S 53 AS 7327/16 erhobenen Klagen, mit denen sie hÃ¶here Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung unter BerÃ¼cksichtigung ihrer tatsÃ¤chliche Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r MÃ¤rz 2016 bis Juli 2016 begehrt haben, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter FÃ¼hrung des zuerst genannten Aktenzeichens verbunden (Beschluss vom 20. Juli 2016).

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 01. Oktober 2018 haben die KlÃ¤ger beantragt, (1.) den Bescheid vom Februar 2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom Mai 2015 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom April 2016 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen fÃ¼r MÃ¤rz 2015 bis Juni 2015 weitere Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 75,79 EUR, fÃ¼r den Zeitraum von Juli 2015 bis Dezember 2015 weitere Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 58,75 EUR und fÃ¼r Februar 2016 weitere Leistung fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 38,75 EUR zu gewÃ¤hren, (2.) den Bescheid vom Februar 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom April 2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom April 2016 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen fÃ¼r MÃ¤rz 2016 bis Juli 2016 weitere Leistung fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 38,75 EUR zu gewÃ¤hren.

Â

Das SG hat die Klage(n) abgewiesen (Urteil vom 01. Oktober 2018). Die KlÃ¤ger hÃ¤tten fÃ¼r MÃ¤rz 2015 bis Dezember 2015 und Februar 2016 bis Juli 2016 keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer (Leistungen fÃ¼r die) Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Bei den Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft gÃ¼lten â anhand eines von Richtern des SG Berlin entwickelten Modells â festgelegte Angemessenheitsgrenzen auf der Grundlage des Mietspiegels des Landes Berlin 2015 (Amtsblatt fÃ¼r Berlin 2015, Nr 20 vom 18. Mai 2015). Dieser Mietspiegel sei in Anbetracht der Ãnderungsbescheide vom 26. April 2016 maÃgebend, weil grundsÃ¤tzlich auf den Mietspiegel abzustellen sei, der zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung bereits verÃ¶ffentlich sei (Hinweis auf Bundessozialgericht , Urteil vom 19. Oktober 2010 â [B 14 AS 65/09 R](#)). Bei einer abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che von 60 qm fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt ermittle sich ein Wert von monatlich 437,40 EUR (5,71 EUR/qm Nettokaltmiete und 1,58 EUR/qm Betriebskosten). Die Heizkosten seien nach Grenzwerten des bundesweiten Heizkostenspiegel zu bestimmen. FÃ¼r den hier vorliegenden Zweipersonenhaushalt und die Heizungsart Erdgas sei fÃ¼r MÃ¤rz 2015 bis Dezember 2015 nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel von 2016, der Vergleichswerte fÃ¼r 2015 enthalte, von einem Grenzwert in HÃ¶he von monatlich hÃ¶chstens 96,00 EUR auszugehen, und fÃ¼r Februar 2016 bis MÃ¤rz 2016

---

nach dem bundesweiten Heizkostenspiegels für 2017, der Vergleichswerte für 2016 enthalte, von einem Grenzwert in Höhe von höchstens monatlich 94,00 EUR. Daher sei ein Bedarf für Unterkunft und Heizung für März 2015 bis Dezember 2015 in Höhe von monatlich 533,40 EUR (437,40 EUR zzgl 96,00 EUR) und für Februar 2016 bis Juli 2016 in Höhe von monatlich 531,40 EUR (437,40 EUR zzgl 94,00 EUR) angemessen. Diese Beträge seien nicht zu erhöhen. Ein Anspruch auf Übernahme unangemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach [§ 22 Abs 1 Satz 3 SGB II](#) scheide aus, weil kein Ausnahmefall vorliege, der eine über die sechsmonatige Schonfrist hinausgehende Übernahme unangemessener Unterkunfts- und Heizkosten rechtfertigen könne. Im Ergebnis stünde den Klägern ein Anspruch auf Gewährung von (Leistungen für die) Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für den Zeitraum von März 2015 bis Dezember 2015 in Höhe von monatlich 533,40 EUR und für den Zeitraum Februar 2016 bis Juli 2016 in Höhe von monatlich 531,40 EUR zu. Da der Beklagte den Klägern für März 2015 bis Juni 2015 aber bereits (Leistungen für die) Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 555,50 EUR bzw für Juli 2015 bis Juli 2016 in Höhe von monatlich 572,54 EUR bewilligt habe, sei die Klage unbegründet.

Ä

Die Kläger haben mit ihren Berufungen zunächst ihre erstinstanzlichen Begehren im vollen Umfang unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens weiter verfolgt. Soweit der Beklagte im Berufungsverfahren nunmehr in Reaktion auf die Entscheidungen des BSG vom 03. September 2020 (B [14 AS 37/19 R](#) und [B 14 AS 40/19 R](#)) Datenmaterial der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin vorgelegt habe, mit den er zu belegen versuche, dass in den streitigen Zeiträumen angemessene Wohnungen hier für eine 2-Personen-Bedarfsgemeinschaft in einer hinreichenden Anzahl tatsächlich anmietbar gewesen seien, werde dem widersprochen. Insoweit werde auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Juli 2021 ([BT-Drucksache 19/31600](#)) auf die kleine Anfrage ua der Fraktion DIE LINKE vom 21. Juni 2021 ([BT-Drucksache 19/30857](#)) Bezug genommen.

Ä

Die Kläger haben zuletzt unter Rücknahme ihrer Klagen im übrigen beantragt,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 01. Oktober 2018 zu ändern und den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom Mai 2015 und des (ersten) Änderungsbescheides vom April 2016 und unter Änderung (zweiten) Änderungsbescheides vom April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom April 2016 zu verurteilen, ihnen weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für März 2015 bis Juni 2015 und für Februar 2016 bis Juli 2016 zu

---

gewährten, und zwar für März 2015 bis Juni 2015 der Klägerin in Höhe von monatlich 5,65 EUR und dem Kläger in Höhe von monatlich 5,65 EUR und für Februar 2016 bis Juli 2016 der Klägerin in Höhe von monatlich 8,03 EUR und dem Kläger in Höhe von monatlich 8,02 EUR.

Ä

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä

Ä die Berufungen zurückzuweisen.

Ä

Er trägt sinngemäß vor, den für die Zeit bis Juni 2015 weiter angewandten Richtwerttabellen der WAV und der für die Zeit danach herangezogenen AV-Wohnen 2015 liege jeweils ein schlüssiges Konzept in der Rechtsprechung des BSG zugrunde.

Er hat ferner in Reaktion auf die Entscheidungen des BSG vom 03. September 2020 (B [14 AS 37/19 R](#) und [B 14 AS 40/19 R](#)) und nach entsprechender Aufforderung des erkennenden Senats (Schreiben vom 2. Februar 2021) mit Schriftsatz vom 2. Mai 2021 das bereits bezeichnete Datenmaterial der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin vorgelegt, auf das hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird.

Ä

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten [S 206 AS 12325/15](#) und [S 53 AS 7327/16](#), insbesondere auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, sowie die Verwaltungsakte (Bd I bis IV) Bezug genommen.

Ä

Ä Ä **Entscheidungsgründe**

Ä

Soweit die Kläger ihre Klagen in der mündlichen Verhandlung am 07. April 2022 zurückgenommen haben (§ 102 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz), mithin bezüglich aller von den zuletzt gestellten Anträgen nicht mehr erfassten Ansprüche, sind die Verfahren in der Hauptsache erledigt (§ 102 Abs 1 Satz 2 SGG) mit der Folge, dass das angefochtene Urteil des SG im Umfang der

---

KlagerÃ¼cknahmen wirkungslos geworden ist ([Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 269 Abs 3 Satz 1](#) Zivilprozessordnung; vgl BSG, Urteil vom 01. Juli 2010 â [B 13 R 58/09 R](#), juris RdNr 36). Im Ã¼brigen sind die zulÃ¼ssigen Berufungen der KlÃ¼ger begrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand der Klageverfahren (iS von [Â§ 95 SGG](#)) der KlÃ¼ger, die ihren Berufungen zugrunde liegen und vor dem Verbindungsbeschluss des SG allein unter dem Aktenzeichen [S 206 AS 12325/15](#) gefÃ¼hrt wurden, ist zunÃ¼chst der Bescheid vom 24. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2015. Dies allerdings unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass es sich bei den Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung auch nach dem seit Januar 2011 geltenden Recht des SGB II um abtrennbare VerfÃ¼gungssÃ¼tze vom Gesamtbescheid handelt (vgl insoweit ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 04. Juni 2014 â [BÃ 14 AS 42/13 R](#), juris RdNr 10f), nur, soweit es der Beklagte damit abgelehnt hat, den KlÃ¼gern fÃ¼r MÃ¼rz 2015 bis Juni 2015 jeweils weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu gewÃ¼hren, und zwar zuletzt auch nur noch in HÃ¼he von jeweils monatlich 5,65 EUR.

Â

Nicht Gegenstand des Vorverfahrens nach [Â§ 86 Halbs 1 SGG](#) wurde der Ã¼nderungsbescheid vom 1. Mai 2015, soweit damit den KlÃ¼gern Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in unverÃ¼nderter HÃ¼he wie im Ausgangsbescheid bewilligt worden sind. Denn insoweit handelte es lediglich um sogenannte wiederholende VerfÃ¼gungen, die keine Verwaltungsakte iS des [Â§ 31 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) darstellen (vgl BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 â [B 4 AS 7/20 R](#), juris RdNr 16).

Â

Gegenstand der Klageverfahren der KlÃ¼ger, die ihren Ã¼ber Berufungen zugrunde liegen und ursprÃ¼nglich allein unter dem Aktenzeichen [S 206 AS 12325/15](#) gefÃ¼hrt wurden, ist darÃ¼ber hinaus (iS des [Â§ 96 Abs 1 SGG](#)) kraft Gesetzes der (erste) Ã¼nderungsbescheid vom 1. April 2016, der den Ausgangsbescheid vom 1. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 1. Mai 2015, soweit dieser die AnsprÃ¼che der KlÃ¼ger auf Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r Juli 2015 bis Februar 2016 geregelt hatte, jedenfalls insoweit âauf sonstige Weiseâ iS von [Â§ 39 Abs 2 SGB X](#) erledigt hat, so dass diese Bescheide insoweit nicht (mehr) Gegenstand der Verfahren sind. Der (erste) Ã¼nderungsbescheid vom 26. April 2016 ist allerdings nur noch insoweit der Gegenstand der Verfahren der KlÃ¼ger, soweit es der Beklagte damit abgelehnt hat, ihnen fÃ¼r Februar 2016 jeweils weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu gewÃ¼hren, nÃ¼mlich der KlÃ¼gerin in HÃ¼he von 8,03 EUR und dem KlÃ¼ger in HÃ¼he von 8,02 EUR. Soweit die KlÃ¼ger ursprÃ¼nglich vor dem SG auch fÃ¼r Januar 2016 jeweils weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung begehrt hatten, haben sie ihre

---

Klagen bereits am 4. Juni 2016 vor dem SG zur Kenntnis genommen, was ihre Klagen insoweit in der Hauptsache erledigt hat ([Â§ 102 Abs 1 Satz 2 SGG](#)).

Â

Die Klager verfolgen ihre Begehren fur Marz 2015 bis Juni 2015 und fur Februar 2016 statthaft jeweils mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#) iVm Abs 4 SGG, [Â§ 56 SGG](#)).

Â

Diese Klagen sind auch im brigen zulassig, insbesondere ist die Klage der Klagerin nicht deshalb verspatet erhoben worden, weil auf der Aktivseite des Rechtsstreits vor dem SG zunachst allein der Klager nach auen in Erscheinung getreten ist und die Einbeziehung der Klagerin erst am 4. Juli 2015 (Schreiben der Klager vom 4. Juni 2015) nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist ([Â§ 87 Abs 1 iVm Abs 2 SGG](#))  ausgehend von der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides am 4. Mai 2015 (Angabe des Klagers in der Klageschrift vom 4. Juni 2015)  formlich angezeigt worden ist. Das steht der Wahrung der Klagefrist hier ausnahmsweise nicht entgegen (vgl zu den Masteben und deren Anwendung zuletzt BSG, Urteil vom 30. Januar 2019  [B 14 AS 12/18 R](#), juris RdNr 10ff; BSG, Urteil vom 08. Mai 2019  [B 14 AS 15/18 R](#), juris RdNr 11; BSG, Urteil vom 08. Mai 2019  [B 14 AS 20/18 R](#), juris RdNr 9), weil die Klagen unter Gesamtwurdigung des Verfahrensgangs von Anfang an auch fur die Klagerin erhoben worden waren. Denn der damals noch nicht anwaltlich vertretene Klager hat nicht nur in seiner Klageschrift vom 16. Juni 2015 das Begehren dahingehend beschrieben,  uns die von uns tatsachlich zu zahlende Miete  in Hohe von (monatlich) 631,29 EUR fur Marz 2015 bis Februar 2016 zu gewahren, sondern er hatte daruber hinaus der Klageschrift auch den Ausgangsbescheid vom 24. Februar 2015, den nderungsbescheid vom 4. Mai 2015 und den Widerspruchbescheid vom 4. Mai 2015 beigefugt. Somit ging es ihm ersichtlich auch um die Verfolgung der prozessualen Ansprache der Klagerin. Nicht entschieden zu werden braucht daher, ob der (erste) nderungsbescheid vom 4. April 2016, soweit er die Klagerin betrifft, deshalb nicht nach [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des Rechtsstreits geworden sein kann, weil sie ihre Klage nach Ablauf der Klagefrist erhoben hat (dazu Bienert, NZS 2011, 732, 733). Denn ein solcher Fall liegt nicht vor.

Â

Gegenstand der Klageverfahren der Klager, die ihren Berufungen berdies zugrunde liegen und ursprunglich unter dem Aktenzeichen S 53 AS 7327/16gefahrt wurden, ist nur der im laufenden Widerspruchsverfahren erlassene (zweite) nderungsbescheid vom 4. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2016, soweit es der Beklagte damit abgelehnt hat, den Klagern fur Marz 2016 bis Juli 2016 jeweils weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe fur Unterkunft und Heizung zu bewilligen, namlich der Klagerin in Hohe von monatlich 8,03 EUR und dem Klager in Hohe von

---

monatlich 8,02 EUR. Der Ausgangsbescheid vom 1. Februar 2016, soweit damit weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den bezeichneten Zeitraum abgelehnt worden sind, ist durch den (zweiten) Änderungsbescheid vom 1. April 2016, der nach [§ 86 Halbs 1 SGG](#) Gegenstand des Vorverfahrens geworden ist, vollständig ersetzt und damit erledigt ([§ 39 Abs 2 SGB X](#)) worden.

Ä

Die Kläger verfolgen auch insoweit ihre Begehren statthaft und auch im übrigen in zulässiger Weise jeweils mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1](#) iVm Abs 4 SGG, [§ 56 SGG](#)).

Ä

Die Klagen sind begründet. Die Kläger können für die Zeit von März 2015 bis Juni 2015 und von Februar 2016 bis Juli 2016 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang jeweils weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beanspruchen.

Ä

Rechtsgrundlage für die Ansprüche auf weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für März 2015 bis Dezember 2015 und Februar 2016 bis Juli 2016 sind [§ 19 Abs 1 Satz 1](#) und 3 SGB II iVm [§§ 7ff SGB II](#) und [§ 22 Abs 1 Satz 1](#) und 3 SGB II idF, die das SGB II für den streitbefangenen Zeitraum zuletzt durch das am 01. Januar 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Freizeigigengesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 02. Dezember 2014 ([BGBl I 1922](#)) erhalten hat. Denn in Rechtsstreitigkeiten über schon abgeschlossene Bewilligungszeiträume ist das damals geltende Recht anzuwenden (Geltungszeitraumprinzip, vgl nur BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 [B 4 AS 8/20 R](#), juris RdNr 21 mwN).

Ä

Die Kläger erfüllten in den streitigen Zeiträumen als leistungsberechtigte Personen iS des [§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) die Grundvoraussetzungen, um Arbeitslosengeld II zu erhalten, das ua die jeweiligen Bedarfe für Unterkunft und Heizung abdeckt.

Ä

Der Kläger ist 1966 und die Klägerin am 1. 1951 geboren, so dass sie sich in den streitigen Zeiträumen innerhalb der Altersgrenzen des [§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II](#) bewegten. Sie hatten auch in diesen Zeiträumen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ([§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB II](#)) und sie waren in diesen Zeiträumen auch erwerbsfähig ([§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 2](#) iVm [§ 8 SGB II](#)), wobei von ihrer Erwerbsfähigkeit im gesundheitlichen Sinne ([§ 8](#)

---

[Abs 1 SGB II](#)) schon aus rechtlichen Gründen wegen der in [Â§ 44a Abs 1 Satz 7 SGB II](#) statuierten Nahtlosigkeitsregelung auszugehen ist, weil kein Feststellungsverfahren eingeleitet worden ist (stRspr des BSG, vgl nur Urteil vom 05. August 2015 â [B 4 AS 9/15 R](#), juris RdNr 14 mwN). Die miteinander verheirateten (und nicht dauerhaft getrennt lebenden) Klger waren in den streitigen Zeitrumen auch hilfebedrftig ([Â§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 9 SGB II](#)), weil sie ber keinerlei Einkommen oder Vermgen verfgten, mit dem der Bedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft ([Â§ 7 Abs 3 Nr 1](#) und 3 Buchst a SGB II) gedeckt werden konnte. Schlielich unterlagen die Klger in den streitigen Zeitrumen auch keiner der in [Â§ 7 Abs 1 Satz 2, Abs 4, 4a](#) oder 5 SGB II genannten Ausschlusstatbestnde.



Bedarfe fr Unterkunft und Heizung werden in Hhe der tatschlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind ([Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#)). Die Prfung der Angemessenheit des Bedarfs fr die Unterkunft und des Bedarfs fr die Heizung haben grundstzlich getrennt voneinander zu erfolgen (stRspr; vgl nur BSG, Urteil vom 02. Juli 2009 â [B 14 AS 36/08 R](#), juris RdNr 18 mwN; BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 24/18 R](#), juris RdNr 14), unbeschadet der Wirtschaftlichkeitsprfung bei Kostensenkungsaufforderungen ([Â§ 22 Abs 1 Satz 4 SGB II](#)) und der erst nach dem hier streitbefangenen Bewilligungszeitraum eingefhrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach [Â§ 22 Abs 10 SGB II](#) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 2016 ([BGBl I 1824](#)).



Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fr die Unterkunft ist von den tatschlichen Aufwendungen auszugehen (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 24/18 R](#), juris RdNr 15). Will das Jobcenter nicht die tatschlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fr unangemessen hoch hlt, muss es grundstzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfhren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen ([Â§ 22 Abs 1 Satz 3 SGB II](#); so schon BSG, Urteil vom 07. November 2006 â [B 7b AS 10/06 R](#), juris RdNr 29; BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 24/18 R](#), juris RdNr 15 mwN). Daher muss der Leistungsabsenkung eine Kostensenkungsaufforderung vorausgehen, die die leistungsberechtigte Person in verstndlicher Form ber die Unangemessenheit seiner Unterkunftskosten und den von der Behrde fr angemessen erachteten Betrag in Kenntnis setzt, ohne dass die

Richtigkeit der bezeichneten Grenze ausschlaggebend wre (BSG, Urteil vom 19. Mrz 2008 â [B 11b AS 43/06 R](#), juris RdNr 15f; BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â [B 4 AS 30/08 R](#), juris RdNr 40; BSG, Urteil vom 20. August 2009 â [B 14 AS 41/08 R](#), juris RdNr 34). Weiter muss ber die Folgen mangelnder Kostensenkung informiert werden (BSG, Urteil vom 19. Mrz 2008 â [B 11b AS 41/06 R](#), juris RdNr 21). Dagegen trifft das Jobcenter nicht von vornherein eine

---

weitergehende Verpflichtung, im Einzelnen darüber aufzuklären, wie und in welcher Weise die Kosten auf den seiner Auffassung nach angemessenen Betrag gesenkt werden könnten bzw. welche Wohnungen dieser anmieten könne (BSG, Urteil vom 19. März 2008 – [B 11b AS 43/06 R](#), juris RdNr 15; BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – [B 4 AS 30/08 R](#), juris RdNr 40). Diesen Anforderungen genügen die vom Beklagten gegebenen Hinweise in der Kostensenkungsaufforderung vom April 2009. Es ist auch ohne Belang, dass die Kläger in der Kostensenkungsanforderung lediglich auf die beklagenseitig für angemessen erachtete Bruttowarmmiete hingewiesen worden sind, ohne dass zwischen Nettokaltmiete, kalten Nebenkosten und Heizkosten differenziert wurde (BSG, Urteil vom 20. August 2009 – [B 14 AS 41/08 R](#), juris RdNr 33 mwN).

Ä

Der Begriff der Angemessenheit iS des [§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle (stRspr; vgl. nur BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – [B 14 AS 24718 R](#), juris RdNr 16; BSG, Urteil vom 03. September 2020 – [B 14 AS 37/19 R](#), juris RdNr 16, jeweils mwN). Bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen werden die Aufwendungen grundsätzlich nach Kopfteilen auf die nutzenden Personen aufgeteilt (sogenanntes Kopfteilprinzip). Das Kopfteilprinzip zielt auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe für alle wohnungsnutzenden Personen, unabhängig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind sowie unabhängig von Alter und Nutzungsintensität (stRspr: zuletzt BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 – [B 14 AS 35/19 R](#), juris RdNr 13).

Ä

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen zu prüfen (stRspr seit BSG, Urteil vom 07. November 2006 – [B 7b AS 10/06 R](#), juris RdNr 24f; zusammenfassend BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – [B 14 AS 24/18 R](#), juris RdNr 19). Erst soweit die Aufwendungen konkret unangemessen sind, ergeben sich aus [§ 22 Abs 1 Satz 3 SGB II](#) weitere Voraussetzungen ihrer nur teilweisen Berücksichtigung als Bedarfe.

Ä

Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, hat die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft unter Anwendung der Produkttheorie (Wohnungsgröße in Quadratmeter multipliziert mit dem

---

Quadratmeterpreis) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl. zur Produkttheorie grundlegend BSG, Urteil vom 07. November 2006 – [B 7b AS 18/06 R](#), juris RdNr 20; zuletzt BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – [B 14 AS 24/18 R](#), juris RdNr 20). Zudem ist nach der neueren höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu prüfen, ob angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wird (vgl. BSG, Urteil vom 03. September 2020 – [B 14 AS 37/19 R](#), juris RdNr 27).

Ä

Der Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept ist ausgehend von der zuvor angeführten Rechtsprechung zugrunde zu legen: Der Vergleichsraum ist der Raum, für den ein grundsätzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – [B 14 AS 24/18 R](#), juris RdNr 22), innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach [§ 22 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen führt (vgl. in Abgrenzung hierzu: Umzug in anderen Vergleichsraum BSG, Urteil vom 01. Juni 2010 – [B 4 AS 60/09 R](#), juris RdNr 18ff). Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend großer Raum der

Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – [B 14 AS 24/18 R](#), juris RdNr 22 mwN).

Ä

Insoweit ist auf das gesamte Stadtgebiet von Berlin abzustellen. Denn bei der Stadt Berlin handelt es sich um einen solchen homogenen Lebens- und Wohnbereich. Eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke (oder Ortsteile) mit besonders verdichteter Bebauung und damit vorwiegend günstigem Wohnraum birgt zudem das Risiko einer Gettoisierung (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – [B 14 AS 50/10 R](#), juris RdNr 24 mwN und BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – [B 14 AS 2/10 R](#), juris RdNr 18).

Ä

Das schlüssige Konzept soll die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem

---

Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R, juris RdNr 24).  
Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist. Es muss gewährleisten, dass danach angemessene Wohnungen tatsächlich verfügbar, also anmietbar sind (BSG, Urteil vom 03. September 2020, B 14 AS 37/19 R, juris RdNr 24).

Ä

Zur Umsetzung der gerichtlichen Kontrolle ist es auf eine entsprechende Klage hin zunächst Aufgabe des Gerichts, die Rechtmäßigkeit des vom beklagten Jobcenter ermittelten abstrakten Angemessenheitswerts sowohl im Hinblick auf die Festlegung des Vergleichsraums als auch die Erstellung eines schlüssigen Konzepts zu überprüfen (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R, juris RdNr 27). Ist die Ermittlung dieses abstrakten Angemessenheitswerts rechtlich zu beanstanden, ist dem Jobcenter Gelegenheit zu geben, diese Beanstandungen durch Stellungnahmen, ggf nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszuräumen (BSG, aaO, RdNr 28 mwN; BSG, Urteil vom 03. September 2020 – B 14 AS 37/19 R, juris RdNr 22). Gelingt es dem Jobcenter nicht, die Beanstandungen des Gerichts auszuräumen, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfestlegung vorzunehmen oder ein schlüssiges Konzept – ggf mit Hilfe

von Sachverständigen – zu erstellen (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R, juris RdNr 29; BSG, Urteil vom 03. September 2020 – B 14 AS 37/19 R, juris RdNr 23f).

Ä

Bei Anwendung dieser Maßstäbe in dem von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen mehrstufigen Verfahren zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft unter Anwendung der Produkttheorie (Wohnungsgröße in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis) lassen sich zwar die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für die leistungsberechtigten Personen und der angemessene Wohnungsstandard bestimmen. Der erkennende Senat vermag jedoch nicht, die aufzuwendende Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum auf ein schlüssiges Konzept der Sozialverwaltung des Landes Berlin stützen, das diesen Anforderungen genügt.

Ä

Der erkennende Senat geht mit dem SG davon aus, dass für einen Zweipersonenhaushalt eine Wohnungsgröße von 60 qm zu veranschlagen ist. Denn zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die

---

Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen. Hinsichtlich der Überlassung von gefördertem Mietwohnungsbau verweisen § 27 Abs 4, § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 ([BGBl I 2376](#): „Wohnungsförderungsgesetz“ im Folgenden: WoFG) wegen der maßgeblichen Wohnungsgröße auf die Bestimmungen des jeweiligen Landes. Das Land Berlin hat zu [§ 10 WoFG](#) keine Ausführungs Vorschriften erlassen. Zu [§ 27 WoFG](#) liegen nur unveröffentlichte Arbeitshinweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 15. Dezember 2004 vor, die wegen der maßgeblichen Wohnungsgröße an die zuvor ergangenen Bekanntmachungen anknüpfen. Danach darf entsprechend der Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom 20. Oktober 1995 (ABl für Berlin, 4462) an Zweipersonenhaushalte Wohnraum bis zu 60 qm überlassen werden. Auf diese Regelungen ist für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze nach [§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) zurückzugreifen (vgl. BSG, Urteil vom 13. April 2011 – [B 14 AS 85/09 R](#), juris RdNr 18).

Ä

Nach der dargestellten Rechtsprechung des BSG ist ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard zugrunde zu legen. Die Wohnung muss hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen, ohne einen gehobenen Wohnstandard aufzuweisen. Mit diesen Vorgaben, hat das BSG geklärt, dass Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden, von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete heranzuziehen ist (BSG, Urteil vom 18. November 2014 – [B 4 AS 9/14 R](#), juris – RdNr 18). Solche Wohnungen mit besonders niedrigem Ausstattungsgrad sind insbesondere Wohnungen mit Ofenheizung und Wohnungen ohne Bad (mit Innen-WC), in denen sich die Bewohner nur mit fließendem Wasser am Waschbecken (sei es in WC oder Küche) waschen, aber nicht duschen können (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – [B 14 AS 2/10 R](#), juris – RdNr 24), Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad, ohne Warmwasser im Bad (BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 – [B 4 AS 19/11 R](#), juris RdNr 28); Wohnungen, deren Toilette, Küche oder Bad von anderen Mietparteien mitbenutzt werden, die nicht über Küche und Toilette verfügen und Wohnungen im Untergeschoss (BSG, Urteil vom 10. September 2013 – [B 4 AS 77/12 R](#), juris – RdNr 21).

Ä

Ein schlüssiges Konzept für derart charakterisierte Wohnungen ist für Berlin in den hier streitigen Zeiträumen von März 2015 bis Dezember 2015 und Februar 2016 bis Juli 2016 nicht vorhanden.

Ä

Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ist – wovon auch das SG und der Beklagte ausgegangen sind – nicht am Maßstab der WAV zu messen. Die Unwirksamkeitserklärung erstreckte sich zwar nur auf den

---

Geltungszeitraum von Mai 2012 bis Juli 2013 (BSG, Urteil vom 04. Juni 2014 – B 14 AS 53/13 R, juris RdNr. 15f). Jedoch ist die WAV auch für die Folgezeiträume aufgehoben worden (WAV-Aufhebungsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBl Berlin S. 275).

Ä

Dass den bis Juni 2015 weiter angewandten Richtwerttabellen der WAV ein schlüssiges Konzept hinsichtlich der Ermittlung der Nettokaltmiete zugrunde lag, lässt sich ebenso wenig feststellen wie für die AV-Wohnen 2015.

Ä

Ä

Dies scheitert daran, dass nicht festgestellt werden kann, ob vorliegend Wohnraum zu den hier als angemessen erachteten Kosten tatsächlich zur Verfügung stand und damals in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wurde. Dem erkennenden Senat liegen hierzu für die vorliegenden Streitzeiträume keine belastbaren Erkenntnisse vor, um eine Verfügbarkeit preiswerteren Wohnraums im Vergleich zu dem konkret in Rede stehenden Wohnraum auf dem außerordentlich dynamischen und deshalb nach Ablauf von so vielen Jahren regelmäßig nicht mehr rekonstruierbaren Wohnungsmarkt von Berlin zu prüfen, zumal hier nicht nur auf ein einzelnes Angebot, sondern aus materiell-rechtlichen Gründen auf eine hinreichende Anzahl von Wohnungen sowie auf die Zahl der Nachfragenden in dem entsprechenden Preissegment abgestellt werden muss. Eine entsprechende Unterstützung zu dieser Frage durch den Beklagten bzw die Sozialverwaltung des Landes Berlin ist trotz des Hinweisschreibens des Senats vom 2. Februar 2021 ausgeblieben.

Ä

Das vom Beklagten hierauf vorgelegte „Schlüssigkeitskonzept“ ist nicht geeignet, die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnraum in den streitigen Zeiträumen zu belegen und die weiter angewandten Richtwerttabellen der WAV bzw die AV-Wohnen 2015 „nachzubessern“; dass diese kein schlüssiges Konzept in der BSG-Rechtsprechung darstellen, folgt schon daraus, dass das Land Berlin zur Festlegung der Angemessenheitswerte weder das Wohnungsangebot noch die Nachfrage bestimmt hat.

Ä

Das nachgebesserte Schlüssigkeitskonzept stützt sich auf die im sog Marktmonitor des Verbandes der Berlin-Brandenburger Wohnungsunternehmen eV (im Folgenden BBU) angegebene Leerstandsquote von 1,7 % (vgl BBU-Marktmonitor 2016, abrufbar im Internet) bzw 1,6 % (vgl BBU-Marktmonitor 2017). Dabei lässt die Berechnung jedoch unberücksichtigt, dass von diesem Wert bereits nach den Angaben des BBU nicht auf eine Verfügbarkeit von Wohnraum geschlossen

---

werden kann. Denn der BBU führt im Marktmonitor 2016 (S 45) selbst aus, dass das Gros der Wohnungen nur kurzfristig leer steht. Der Anteil der Wohnungen, die wegen laufender Modernisierungsmaßnahmen, Mieterwechsel oder sonstiger Gründe leer stehen, macht mehr als 90 Prozent der leer stehenden Wohnungen aus. Mehr als ein Drittel der leer stehenden Wohnungen war zum Jahresende 2016 aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen nicht bewohnt. Lediglich 9,8 % der leerstehenden Wohnungen standen Ende 2016 aufgrund von Vermietungsschwierigkeiten längerfristig leer. Wohnungen, in denen Modernisierungsmaßnahmen ausgeführt werden, stehen dem Wohnungsmarkt ebenso nicht zur Verfügung wie Wohnungen, die bereits an einen Mieter für Folgemonate vergeben wurden, die unbewohnbar sind bzw verkauft werden sollen. Darüber hinaus lässt die Betrachtung des Beklagten außer Betracht, dass auch andere Personen als die im Vergleichsjahr zur Kostensenkung aufgeforderten SGB II-Empfänger nach Wohnungen suchten. Denn die aus der Leerstandsquote hochgereicht als verfügbar angesehenen Wohnungen werden vom Beklagten allein mit dem Bedarf derjenigen Leistungsberechtigten verglichen, die im gleichen Zeitraum zur Kostensenkung neu aufgefordert wurden. Dies lässt zum einen die Nachfrage der Leistungsberechtigten außer Betracht, die in Vorzeiträumen zur Kostensenkung aufgefordert wurden und nun eine neue Wohnung suchen. Unberücksichtigt bleibt darüber hinaus die Nachfrage anderer Beziehender von Sozialleistungen, wie Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld, und die Nachfrage von Haushalten mit einem geringen Einkommen, ohne Fürsorgeleistungen zu beziehen (so bereits Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Dezember 2021 – L 18 AS 1667/18, unveröffentlicht).

Ä

Es liegt daher ein Erkenntnisausfall zur angemessenen Referenzmiete vor. Deshalb ist zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten auf die Werte nach [§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zzgl eines Sicherheitszuschlages von 10 % als einer Angemessenheitsobergrenze zurückzugreifen (vgl zu dieser Möglichkeit, wenn das Gericht keine Möglichkeit sieht, abstrakte Angemessenheitswerte selbst festzulegen: BSG, Urteil vom 03. September 2020 – B 14 AS 37/19 R, juris RdNr 24).

Ä

Unter Berücksichtigung der Mietstufe IV, in welche die Stadt Berlin in den streitgegenständlichen Zeiträumen gehörte (vgl Anlage zu § 1 Abs 3 Wohngeldverordnung), ergibt sich eine Angemessenheitsobergrenze für eine Bruttokaltmiete (vgl [§ 9 Abs 1 WoGG](#)) für den Zweipersonenhaushalt der Kläger für den Zeitraum von März 2015 bis Juni 2015 in Höhe von monatlich 478,50 EUR (Höchstbetrag für die genannte Mietstufe nach [§ 12 Abs 1 WoGG](#) in der vom 01. November 2011 bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung: 435,00 EUR zzgl eines Sicherheitszuschlages von 10 %) und für den Zeitraum von Februar 2016 bis Juli 2016 in Höhe von monatlich 578,60 EUR (Höchstbetrag für die genannte Mietstufe nach [§ 12 Abs 1 WoGG](#) in der vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung: 526,00 EUR zzgl eines

---

Sicherheitszuschlages von 10 %).

Â

Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung ist – mangels anderer Zahlen – so lange zu bejahen, wie die Kosten unter dem Grenzbetrag eines bundesweiten oder kommunalen Heizspiegels liegen, der abhängig von der jeweiligen Heizungsart, der Wohnanlagengröße und der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl ein eklatant kostspieliges bzw unwirtschaftliches Heizen indiziert (BSG, Urteil vom 02. Juli 2009 – [B 14 AS 36/08 R](#), juris RdNr 15).

Als Grenzwert ist auf die ungünstigste Verbrauchskategorie des Bundesweiten Heizspiegels zurückzugreifen, solange kein entsprechender lokaler Heizkostenspiegel existiert (BSG, aaO). Der für Berlin bestehende lokale Heizspiegel kann auch nach der Ansicht des Beklagten für die Bestimmung der nach dem SGB II angemessenen lokalen Heizkosten nicht verwendet werden, weil er nicht repräsentativ ist. Heranzuziehen sind grundsätzlich die Vergleichswerte des Bundesweiten Heizspiegels – nämlich erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen, gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen niedrig, mittel, eher hoch und zu hoch unterscheiden. Der Grenzwert, der der Angemessenheitsprüfung zugrunde zu legen ist, ist das Produkt aus dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen aus abstrakt angemessener Wohnfläche und dem Wert für hohe Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage ergibt. Insofern wird der Wert für hohe Heizkosten nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl berücksichtigt, um ein Korrektiv hinsichtlich der Höhe der Heizkosten zu erhalten und zugleich die Vergleichbarkeit der Heizkosten mit denen einer typischerweise angemessenen Wohnung zu ermöglichen.

Â

Im vorliegenden Fall wurde die Wohnung der Kläger mit Erdgas durch eine Etagenheizung beheizt. Gegen die Heranziehung des Bundesweiten Heizspiegels kann vorliegend nicht eingewandt werden, dass Wohnungen, die nicht durch eine zentrale Heizungsanlage, sondern durch eine Gas-Etagenheizung beheizt werden, vom Bundesweiten Heizspiegel nicht erfasst werden. Mit dem Grenzwert soll nur ermittelt werden, ob von einem Heizkostenverbrauch ausgegangen werden muss, der vom Verbraucher üblicherweise als eher hoch angesehen wird. Dabei können als Standardverhältnisse durchaus die Werte für die drei am weitesten verbreiteten Energieträger bei einer zentralen Beheizung herangezogen werden (vgl BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – [B 14 AS 60/12 R](#), juris RdNr 24).

Â

Bei Wohnungen, die mit einer Etagenheizung beheizt werden, legt der erkennende Senat ebenso wie der Beklagte – zugunsten der Hilfebedürftigen den Wert für eine Gebäudefläche von 100 bis 250 qm zugrunde, weil diese den

---

Verbrauchswerten einer Einzelheizanlage am nächsten kommen (vgl BSG, aaO, RdNr 25).

Â

Da die Wohnung der KlÃ¤ger dezentral mit Warmwasser versorgt wurde, die Vergleichswerte in den Tabellen des Bundesweiten Heizspiegels sich demgegenÃ¼ber aber auf die GesamtflÃ¤che eines zentral beheizten GebÃ¤udes (Gesamtheit aller WohnflÃ¤chen) und die Kosten fÃ¼r die RaumwÃ¤rme und Warmwasserbereitung beziehen, sind, um eine Vergleichbarkeit â der tatsÃ¤chlich geschuldeten â reinen Heizkosten mit den abstrakt angemessenen Heizkosten zu gewÃ¤hrleisten, die Aufwendungen fÃ¼r die Warmwasseraufbereitung von dem sich aus dem Bundesweiten Heizspiegel ergebenden Wert fÃ¼r die RaumwÃ¤rme und die Warmwasseraufbereitung in Abzug zu bringen. Der erkennende Senat stÃ¼tzt sich zur Ermittlung der aus den Vergleichswerten herauszurechnenden Warmwasserkosten auf die in Â§ 9 Abs 2 Satz 4 der Verordnung Ã¼ber die verbrauchsabhÃ¤ngige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung Ã¼ber Heizkostenabrechnung â HeizkostenV) ausgewiesene MÃglichkeit der Ermittlung eines Pauschalwerts der Kosten der zentralen Warmwasserbereitung (vgl dazu etwa Lammel in Schmidt-Futterer, Mietrecht, 11.Â Aufl. 2013, [Â§ 9 HeizkostenV](#), RdNr 20ff). FÃ¼r Erdgas betrÃ¤gt der Wert gemÃ¤Ã [Â§ 9 Abs 2 Satz 6 Nr 1 HeizkostenV](#) 35,52 kWh/qm (32 kWh/qm x 1,1). Diese BetrÃ¤ge hat der erkennende Senat aus den Vergleichswerten des Bundesweiten Heizkostenspiegels herausgerechnet.

Â

FÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 2015 bis Juni 2015 ergibt sich ein Grenzwert fÃ¼r angemessene Heizkosten in HÃ¶he von monatlich 88,30 EUR. Denn der Vergleichswert nach dem Bundesweiten Heizspiegel 2014, der im Oktober 2014 verÃ¶ffentlicht worden ist und deshalb zur Bestimmung des Grenzwertes fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 2015 bis Juni 2015 relevant ist, weil maÃgebend die Daten sind, die im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung â hier der Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2015 â verfÃ¼gbar sind (vgl BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 â [B 14 AS 65/09 R](#), juris RdNr 28), betrÃ¤gt fÃ¼r ein mit Erdgas beheiztes GebÃ¤ude bei einer beheizten FlÃ¤che von 100 bis 200 qm 273 kWh/qm, wovon 35,52 kWh/qm herauszurechnen sind. ÃbertrÃ¤gt man diese Herausrechnung auf den Vergleichswert des Heizspiegels 2014 fÃ¼r die unangemessenen Kosten, welcher fÃ¼r ein mit Erdgas beheiztes GebÃ¤ude bei einer beheizten FlÃ¤che von 100 bis 200 qm 20,30 EUR betrÃ¤gt, ergibt sich ein jÃ¤hrlicher Grenzwert von 17,66 EUR/qm (237,48 kWh/qm : 273 kWh/qm x 20,30 EUR/qm), somit 1,47166 EUR je Quadratmeter und Monat, der mit der hÃ¶chsten angemessenen WohnungsgrÃÃe fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt in Berlin â mithin Â 60 qm â zu multiplizieren ist.

Â

FÃ¼r die Zeit von Februar 2016 bis Juli 2016 ergibt sich ein Grenzwert fÃ¼r

---

angemessene Heizkosten in Höhe von monatlich 81,30 EUR. Denn der bereinigte Faktor nach dem Bundesweiten Heizspiegel 2015, der im Oktober 2015 veröffentlicht wurde und deshalb im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidungen für diesen Zeitraum heranzuziehen war, ist für Februar 2016 der erste Änderungsbescheid vom 26. April 2016 und für März 2016 bis Juli 2016 der Widerspruchsbescheid vom 27. April 2016, der einen Betrag von 16,26 EUR/qm jährlich (218,48 kWh/qm : 254 kWh/qm x 18,90 EUR/qm), somit 1,355 EUR je Quadratmeter und Monat, der mit der höchst angemessenen Wohnungsgröße für einen Zweipersonenhaushalt in Berlin mit 60 qm zu multiplizieren ist.

Ä

Da die Kläger tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für März 2015 bis Juni 2015 in Höhe von monatlich 631,29 EUR hatten, ihre abstrakt angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung ([§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#)) für diesen Zeitraum insgesamt monatlich 566,80 EUR (478,50 EUR zzgl 88,30 EUR) betragen haben und der Beklagte für diesen Zeitraum lediglich Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 555,50 EUR zugrunde gelegt hat, können die Kläger vom Beklagten für diesen Zeitraum noch jeweils weitere Leistungen zur Deckung ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 5,65 EUR (566,80 EUR abzgl 555,50 EUR : 2) beanspruchen.

Da die Kläger tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Februar 2016 bis Juli 2016 in Höhe von monatlich 611,29 EUR (507,29 EUR zzgl 104,00 EUR) hatten, ihre abstrakt angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung ([§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#)) für diesen Zeitraum insgesamt monatlich 659,90 EUR (578,60 EUR zzgl 81,30 EUR) betragen haben und der Beklagte für diesen Zeitraum lediglich Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 572,54 EUR (481,14 EUR zzgl 91,40 EUR) zugrunde gelegt hat, können die Kläger für diesen Zeitraum noch jeweils weitere Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beanspruchen, nämlich die Klägerin in Höhe von monatlich 8,03 EUR und der Kläger in Höhe von monatlich 8,02 EUR (tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft: 507,29 EUR zzgl angemessener Bedarf für die Heizung: 81,30 EUR = 588,59 EUR abzgl 572,54 EUR = 16,05 EUR : 2).

Ä

Nachdem die Kläger ihre Anträge auf die ihnen vom erkennenden Senat zugesprochenen Beträge beschränkt haben, bedarf es keiner weiteren Ausführungen zu der von den ihnen ursprünglich in den Mittelpunkt ihrer Argumentation gestellten Auffassung, ihre tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den streitigen Zeiträumen ist von [§ 22 Abs 1 Satz 3 SGB II](#) seien subjektiv angemessen gewesen.

Ä

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Auch wenn die KlÃ¤ger â bezogen auf die ursprÃ¼nglich antrÃ¼glich gemachten AnsprÃ¼che â nur im geringfÃ¼gigen Umfange obsiegt haben, hielt es der erkennende Senat aus VeranlassungsgrÃ¼nden fÃ¼r angemessen, die gesamten Kosten des Rechtsstreits der KlÃ¤ger auf den Beklagten zu Ã¼berwälzen.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 23.05.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024